Außenbereichssatzung "Heinrichsdorfer Siedlung" der Stadt Wittstock/Dosse nach § 35 Abs. 6 BauGB

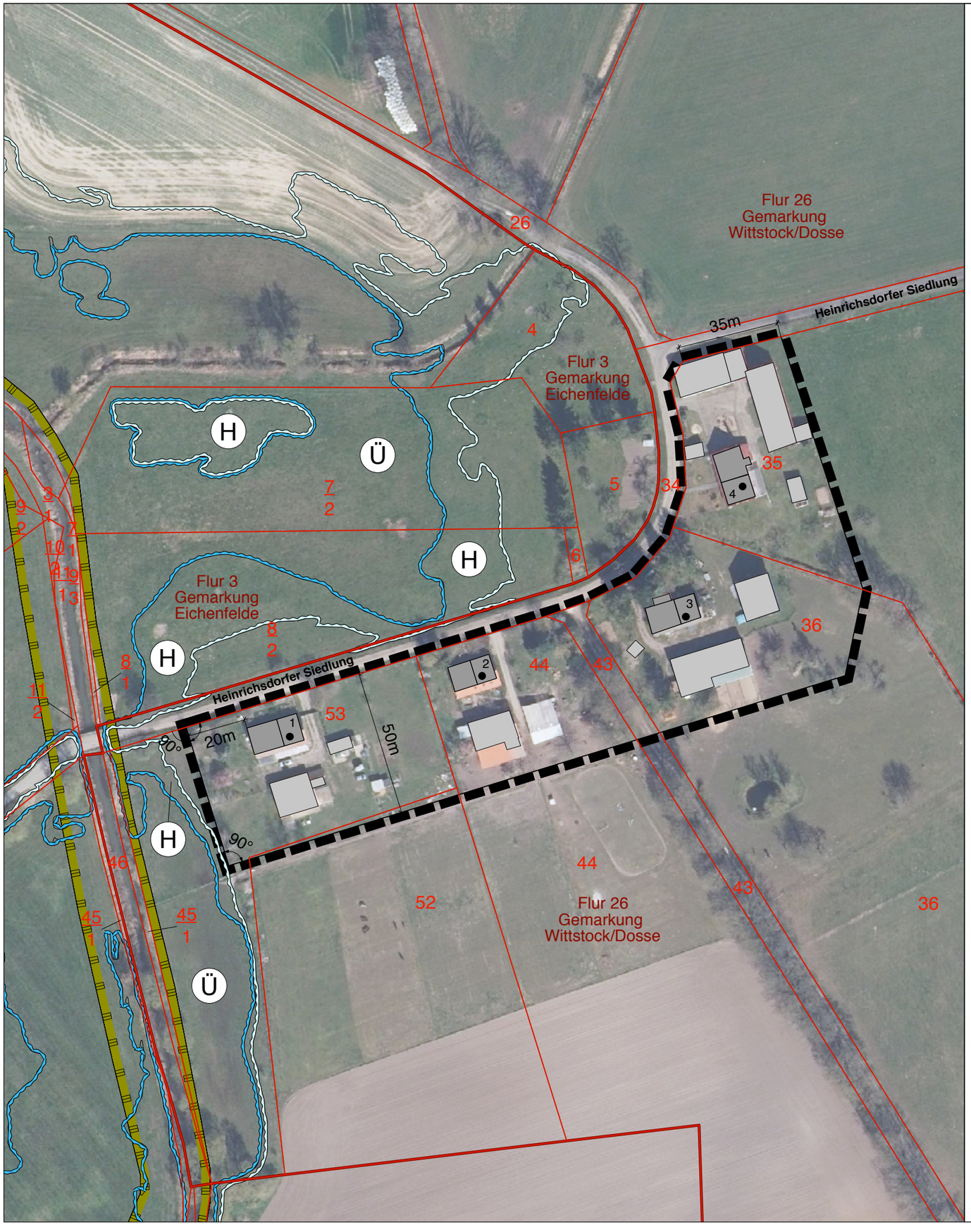

Legende

Außenbereichssatzung

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Textliche Festsetzung:
Im Satzungsgebiet können Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB mit den ihnen dienenden Nebenanlagen nicht entgegen gehalten werden, dass sie hier Darstellungen im Flächennutzungsplan für die Landwirtschaft oder Wald wiedersprechen und die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Dies erstreckt sich nicht auf kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe. (§ 35 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Gebäude mit der Hauptnutzung "Wohnen"

Nebengebäude

Flurgrenze

Flurstücksgrenzen

44 — Flurstücksnummer

1 — Hausnummer

Hinweis zum Hochwasserschutz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses

Ü — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet (HQ100) (§ 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB)

H — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung: Hochwasserrisikogebiet (HQextrem) (§ 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB)

Hinweis zum FFH-Gebiet "Dosse"

(außerhalb des Geltungs- bzw. Wirkbereiches der Satzung)

FFH-Gebiet "Dosse"
(Quelle: LUIS Brandenburg)

Hinweis zum Denkmalschutz:

Die Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215) sind zu beachten.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind nach dem BbgDSchG ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG).

Hinweis zur Bauzeitenregelung:

Für potentiell vorkommende Arten mit jährlich wechselnden Brutstätten ist eine Fällung von Gehölzen nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Hinweis zur Baumschutzverordnung:

Im Rahmen des Vollzuges der Satzung ist die Baumschutzverordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 20.09.2010 anzuwenden.

Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939)

Brandenburges Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)

Kartengrundlage:

Verwendet wurden:
- Automatisiertes Liegenschaftskataster (Stand: 01.01.2018) ergänzt um Gebäude (Stand: Export 20.01.2021) vom LGB
- Orthophoto des LGB (Stand: Befliegung 07.04.2020)

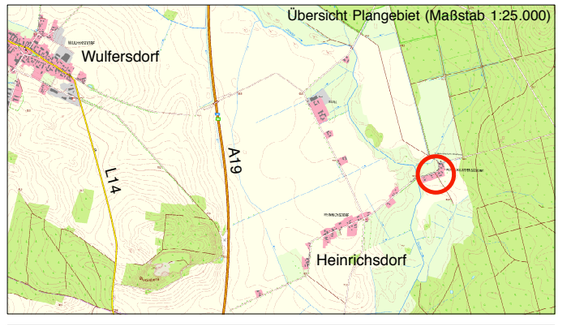

Auftraggeber: Stadt Wittstock/Dosse

Außenbereichssatzung "Heinrichsdorfer Siedlung" der Stadt Wittstock/Dosse § 35 Abs. 6 BauGB

0 10 20 30

Blatt Nr.:	1
Stand:	07/2021
Maßstab (im Original):	1 : 1.000
Maßstab (A3 Verkleinerung)	1 : 1.500

Thomas Jansen
Ortsplanung
16909 Blumenthal